



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



Next Generation:

DIE TRADITION IN DIE ZUKUNFT TRAGEN

02/19

INHALT: Nachgefragt bei ... [Dr. Andreas Kauba](#) S. 2 | Verstärkte CONSULTATIO-Führung: [Starkes Vertrauen in die „Next Generation“](#) S. 3 | Ungewissheit über Reformpläne: [Steuerreform liegt auf Eis](#) S. 4 | Neuer Erlass zum Vermieten von (Luxus-) Immobilien an Anteilshaber: [Gesellschafter als Mieter in der Firmenvilla](#) S. 6 | Arbeiter: [Künftig bis zu fünf Monate Kündigungsfrist!](#) S. 7 | Intern. [Steuernuss](#) S. 8



Dr. Andreas Kauba

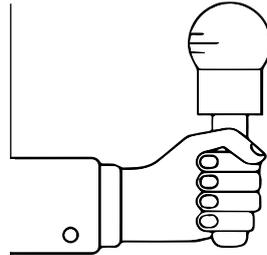
„Nach einer intensiven Abschlussprüfungs- und Bilanzierungssaison sind ein paar ruhigere Tage durchaus willkommen. In der Hoffnung, dass der Sommer nun gekommen ist um zu bleiben freue ich mich auf einen schönen Österreichurlaub mit der Familie. Speziell der Wörthersee ist ein guter Ort, um die Seele baumeln zu lassen.“

In diesem Sinne wünsche ich auch Ihnen, liebe KlientInnen und MitarbeiterInnen, im Namen der CONSULTATIO-Geschäftsführung einen schönen und erholsamen Sommer!“

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher
Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Petra Fuhrmann; Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/rendix_alexian, S. 4: shutterstock/Khomulo Anna, S. 5: shutterstock/Janet McIntyre, S. 5: shutterstock/korisbo
Adresse der Redaktion:
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of Nexia International



Nachgefragt bei ...

Dr. Andreas Kauba

Nach dem vorzeitigen Ende der ÖVP-FPÖ-Regierung hängen einige Regierungsvorhaben in der Luft. Was wird aus der lang angekündigten Steuerreform?

Die Koalition präsentierte erst Anfang Mai ihre Steuerreform. Tatsächlich in Begutachtung geschickt wurden davon aber nur vergleichsweise kleine Projekte: die Neuberechnung der Normverbrauchsabgabe für Neuwagen und Erleichterungen für Unternehmer. Ausständig ist dagegen der für das kommende Jahr bedeutendere Teil: die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Kleinverdiener. Und überhaupt nichts mehr werden dürfte es mit der angekündigten Lohnsteuersenkung ab 2021. Denn diesbezüglich gibt es noch nicht einmal einen Gesetzesentwurf.

Somit bleibt auch die Abschaffung der „Kalten Progression“ in der Warteschleife?

In der Vergangenheit wurde viel über ein Ende der „Kalten Progression“ diskutiert. Schlussendlich hat die „Altreregierung“ angekündigt, sie 2023 per Gesetz abzuschaffen. Ziel war es, die Steuerprogressionsstufen auf Basis der Inflation des Vorjahres automatisch anzupassen. Auch dieser Fahrplan wird nun wohl nicht mehr eingehalten ... und die „Kalte Progression“ sicher neuerlich zum Wahlkampfthema.

Abseits von #ibizagate gab es in den vergangenen Wochen aber auch erfreulichere Themen, beispielsweise die Erweiterung der CONSULTATIO-Partnerrunde.

Die Ansprüche an eine Kanzlei unserer Größe wachsen ständig. Wir setzen nicht nur auf die bestmögliche Expertise bei unseren bestehenden Dienstleistungen, sondern erweitern laufend unsere Beratungsfelder. Dazu braucht es neben engagierten und fachlich exzellenten MitarbeiterInnen auch ein starkes Führungsteam. Die Bestellung von fünf neuen CONSULTATIO-Partnern im April war demnach ein logischer Schritt. Besonders freut uns, dass es sich allesamt um ExpertInnen aus dem eigenen Haus handelt. Sie haben in der Vergangenheit mit viel Leidenschaft und Engagement für ihre jeweiligen Fachbereiche gepunktet. Indem wir die „Next Generation“ einbinden, sind wir für die Themen der Zukunft bestens gerüstet.

Was steht auf der CONSULTATIO-internen Sommeragenda?

Wir werden natürlich weiter intensiv verfolgen, wie sich die Steuerreform-Gesetze nun entwickeln. Man darf gespannt sein, ob die Übergangsregierung in den Sommermonaten das Abgabenrecht ändert. Außerdem kommunizieren wir verstärkt unsere Expertise im Bereich „IT-Advisory“ und machen klar, dass IT-Sicherheit Chefsache ist. Gemeinsam mit dem langjährigen Partner XSEC verbindet die CONSULTATIO fundiertes Wissen in den Bereichen IT-Sicherheit und IT-Management mit praktischer IT-Revisionserfahrung.

Fünf neue Partner aus den eigenen Reihen verstärken die CONSULTATIO-Führung

Starkes Vertrauen in die „Next Generation“

Mag. Angelika Trippolt



v. l. n. r.: Michael Lackinger, Helmut Knittelfelder, Carina Stigel, Philip Stigel, Christian Moritz

Frischer Wind an der Unternehmensspitze: Die CONSULTATIO erweitert ihre Partnerriege um Helmut Knittelfelder, Michael Lackinger, Christian Moritz, Carina Stigel und Philip Stigel, die mit April 2019 Gesellschaftsanteile erwarben und als Geschäftsführer bestellt wurden. Sie alle sind In-House-Experten, die in ihrer Laufbahn durch herausragende Leistungen, Leidenschaft und Engagement überzeugten. CONSULTATIO News stellt Ihnen die Neuen vor.

Mag. Helmut Knittelfelder ist Absolvent der WU Wien. Er startete seine Karriere in der CONSULTATIO 1998 als Werkstudent. Sein Arbeitsfeld: die Abschlussprüfung nationaler und internationaler Unternehmen, Vereine und Stiftungen, Sonder- und Due-Diligence-Prüfungen sowie Risikomanagementsysteme. In der Freizeit studiert der Wiener die Kapitalmärkte, verreist gerne und geht Bergsteigen.

Mag. Michael Lackinger wirkt seit mehr als 20 Jahren für die CONSULTATIO. Er verfügt über langjährige Erfahrung und Expertise in der Immobilien- und Reisebürobranche sowie für Privatstiftungen und NPOs. Weitere Beratungsschwerpunkte sind Umgründungen und Due-Diligence-Prüfungen. Außerdem ist er Spezialist für die Digitalisierung des Rechnungswesens. Privat geht der verheiratete Vater einer Tochter gerne auf Reisen oder auf den Golfplatz.

Mag. (FH) Christian Moritz ist Absolvent der FH Wiener Neustadt, Studiengang „Wirtschaftsberatende Berufe“, und unterstützt die CONSULTATIO seit 2001. Der Fokus des Burgenländers liegt auf der Steuer- und Vermögensplanung für österreichische Unternehmen und deren Eigentümer. Außerdem verfügt er über viel Erfahrung im Gemeinnützig-Sektor. Moritz begleitet Abschlussprüfungen und berät KMU steuerlich, konzentriert sich zudem auf die Organisationsberatung zur Digitalisierung. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Carina Stigel, MSc MSc schloss die Masterstudien Quantitative Finance und Wirtschaftspädagogik an der WU Wien ab. Bereits während des Studiums sammelte sie Berufserfahrung in der CONSULTATIO, um dann 2014 – nach einem Intermezzo im Risikomanagement einer Großbank – an den Waldbrunner-Platz zurückzukehren. Carina Stigel betreut Immobilienunternehmen steuerlich und begleitet Abschlussprüfungen. Entspannung findet sie beim Reiten.

Mag. Philip Stigel studierte Betriebswirtschaft an der WU Wien. Bereits damals schnupperte er in den Sommermonaten CONSULTATIO-Luft. Nach dem Studium war der Steuerberater zehn Jahre lang für eine andere große Kanzlei tätig, um 2018 wieder in die CONSULTATIO einzusteigen. Das Portfolio des Neo-Partners ist vielfältig, er betreut vor allem Freiberufler, Gewerbetreibende und international tätige Gesellschaften. Zudem richtet er den Fokus auf die Immobilienbesteuerung. Privat verschafft sich der Hobbypilot gerne den Überblick aus großer Höhe und tankt Kraft beim Laufen.

Ungewissheit über Reformpläne

Steuerreform liegt auf Eis

Dr. Georg Salcher



Am 1. Mai 2019 präsentierte die – inzwischen alte – Bundesregierung wieder einmal Details der Steuerreform 2020 bis 2022. Das Reformwerk sollte die Steuerzahler in drei Phasen und auf drei Jahre verteilt um EUR 6,5 Mrd. entlasten – vor allem über niedrigere Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarife sowie günstigere Krankenversicherungsbeiträge für Kleinverdiener. Zum Teil waren bereits konkrete Gesetzesentwürfe zur Begutachtung versandt. Doch dann kam „Ibizagate“ und änderte alles ...

Der Nationalrat hat der gesamten Bundesregierung am 28. Mai 2019 das Misstrauen ausgesprochen – just an jenem Tag, da die Begutachtungsfrist für die neuen Steuergesetze endete. Dieser Vorgang war in der österreichischen Geschichte einmalig. Nun ist völlig unklar, ob das Parlament die teils bereits ausformulierten Steuergesetze vor der Neuwahl im September 2019 noch beschließen wird.

Ursprünglich hätte der Reformfahrplan für die erste der drei Phasen ab 2020 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weniger Krankenversicherungsbeiträge: Geringverdiener hätten von niedrigeren Beiträgen für die Krankenversicherung profitieren sollen. Dazu war ein Abzugsbetrag (SV-Bonus) beim Krankenversicherungsbeitrag vorgesehen, der ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wirksam geworden wäre. Die neue Regelung war sowohl für Arbeitnehmer und Pensionisten als auch für Selbstständige gedacht und sollte EUR 900 Mio. pro Jahr an Entlastung bringen. Ein Gesetzesentwurf lag dazu allerdings noch nicht vor.
- Eine höhere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter: Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800,- wären sofort abschreibbar gewesen. Ab 2021 sollte diese Schwelle dann sogar bei EUR 1.000,- liegen.
- Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze sollte auf EUR 35.000,- steigen.
- Kleinunternehmer hätten eine neue Einkommensteuer-Pauschalierung erhalten.
- Für Elektrofahrräder sollte ein Vorsteuerabzug kommen.
- Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe, der motorbezogenen Versicherungssteuer und den lohnsteuerlichen Kfz-Sachbezügen, um den Schadstoff-Ausstoß von Kraftfahrzeugen zu senken
- Ein „Aus“ für die Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen
- Steuerbegünstigungen für Biogas, Wasserstoff und verflüssigtes Erdgas (LNG)
- Ein ermäßigter Steuersatz für E-Books und -Zeitungen

All diese Vorhaben liegen derzeit auf Eis. Es ist aber nicht völlig ausgeschlossen, dass sich in den nächsten Monaten im Parlament noch Mehrheiten finden, die die Gesetzesentwürfe tatsächlich beschließen. Denn viele Neuerungen hätten das Zeug zum „Wahlzuckerl“. Sie wären zudem angesichts des drohenden Konjunkturabschwunges förderlich für die Nachfrage im Jahr 2020. Die aktuelle Stimmung zwischen den Parteien macht Beschlüsse freilich eher unwahrscheinlich.

Das ist fix: Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2019

Ob die Steuerreform kommt, ist also ungewiss. Das Finanzministerium hat dennoch Mitte Mai 2019 mit einem Erlass zu den Einkommensteuerrichtlinien bereits neue Fakten geschaffen. Diese Richtlinien dienen in der betrieblichen und der Verwaltungspraxis als Interpretationshilfe zum Einkommensteuergesetz. Die Finanzverwaltung hat sie bei Steuerprüfungen und beim Erlass von Steuerbescheiden anzuwenden. Dieser sogenannte Wartungserlass 2019 enthält eine Reihe von Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien. Sie sind im Wesentlichen auf aktuelle Gerichtsentscheidungen zurückzuführen.

Kapitalbeteiligungen: Betriebs- oder Privatvermögen?

Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört in zwei Fällen zum notwendigen Betriebsvermögen: wenn sie den Betriebszweck des Beteiligten fördert oder wenn zwischen diesem und der Kapitalgesellschaft enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen.

Die Frage, ob eine Kapitalbeteiligung zum Betriebs- oder zum Privatvermögen zu zählen ist, erweist sich dann als wichtig, wenn Anschaffungsnebenkosten entstehen oder die Beteiligung an Wert verliert. Denn diese Kosten und Verluste sind steuerlich nur dann wirksam, wenn sich die GmbH-Anteile oder Aktien im Betriebsvermögen des Anteilnehmers befinden. Die folgenden Aussagen im Wartungserlass sind NEU:

- Betriebsvermögenseigenschaft einer Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführers: Die Beteiligung des selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführers an der GmbH soll wie bislang grundsätzlich nicht zu notwendigem Betriebsvermögen werden – es sei denn, die Beteiligung trägt dazu bei, dass ein fremdüblich gestaltetes Geschäftsführungsverhältnis zustande kommt oder aufrechterhalten wird.
- Verwendung betrieblicher Mittel zur Anschaffung: Nur weil eine Beteiligung mit betrieblichen Mitteln angeschafft wurde, bedeutet das nicht automatisch, dass sie zum betrieblichen Bereich gehört. Auch die Möglichkeit, einen allfälligen Verkaufserlös dem Betriebsvermögen zuzuführen, stellt eine solche Zuordnung nicht sicher. Steht nämlich der Beteiligungserwerb in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb, sieht die Finanz eine Entnahme betrieblicher Geldmittel für private Zwecke gegeben.

Grundstücksverkäufe: Vorsteuerberichtigungsbeträge nur mehr bedingt abzugsfähig

Wurde ein Grundstück unter Abzug von Vorsteuern erworben und musste diese Vorsteuer später berichtigt werden, so ließ sich der Vorsteuerberichtigungsbetrag bisher beim Verkauf des Grundstückes ertragsteuerlich absetzen. Diese Möglichkeit wurde nun eingeschränkt. Der Wartungserlass sieht jetzt NEU vor, dass bei privaten Grundstücksveräußerungen die Vorsteuerberichtigungsbeträge nur dann (als Werbungskosten) abzugsfähig sind, wenn sie unmittelbar beim Veräußern des Grundstücks entstehen.

Gibt es hingegen einen solchen Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Vermietung und dem Verkauf des ehemaligen Mietgrundstücks (zum Beispiel wegen einer zwischenzeitigen privaten Nutzung) nicht, dann dürfen die Vorsteuerbeträge beim Veräußern nicht berücksichtigt werden. Das ist die – durchaus umstrittene – Sicht der Finanz.

Strafverfahrenskosten absetzen

Verhängt ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein EU-Organ eine Geldstrafe oder eine Verbandsgeldbuße, dann lassen sich diese Zahlungen nicht von der Steuer absetzen. Dies galt bisher auch für die Kosten des Strafverfahrens, sofern eine Strafe fällig wurde. Der Wartungserlass legt nun aber NEU fest, dass die Verfahrenskosten sehr wohl abzugsfähig sind, und zwar dann, wenn die zur Last gelegte Handlung betrieblich veranlasst ist – sich also ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklären lässt. Für die Abzugsfähigkeit ist nicht mehr entscheidend, ob das Verfahren mit Schuldspruch oder Freispruch geendet hat.



Sportler, aufgepasst:

Die Pauschalierung gilt nicht für alle

Nehmen sie überwiegend bei Sportwettbewerben im Ausland teil, können Profisportler ihre in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte pauschal ermitteln. Als auch ein Extrembergsteiger diese günstige Pauschalierung tatsächlich beanspruchen wollte, hat ihn der Verwaltungsgerichtshof aber abgewiesen.

Der Wartungserlass legt nunmehr NEU fest: Sportveranstaltungen im Sinne der Verordnung sind organisierte, vor Publikum ausgetragene sportliche Wettkämpfe, bei denen bestimmte Regeln gelten: Mehrere Teilnehmer treten gegeneinander an, um sich zu messen. Am Ende wird ein Ergebnis ermittelt. Eine Sportveranstaltung ist durch das Attribut eines (organisierten) Leistungsvergleichs, der öffentlich auf Grundlage eines genau definierten Regelwerkes erfolgt, gekennzeichnet. Extrembergsteigen fällt hingegen nicht unter die Kategorie „Sportveranstaltung“. Schließlich gibt es dabei weder einen Leistungsvergleich aufgrund klar definierter Regeln noch ein Reglement für die Teilnahme.

Der 192 Seiten starke Wartungserlass behandelt im Übrigen noch andere Themen: die Entstrickungsbesteuerung (im JStG 2018), die Abzugsteuer bei Leitungsrechten und neue Produktionsformen in der Land- und Forstwirtschaft.



Neuer Erlass zum Vermieten von (Luxus-)Immobilien an Anteilshaber

Gesellschafter als Mieter in der Firmenvilla: Fiskus muss seine Beurteilung ändern

Mag. Petra Fuhrmann

Eine juristische Person – also etwa eine GmbH, eine AG oder eine Stiftung – lässt ein (repräsentatives) Gebäude errichten und vermietet es dann an die eigenen Gesellschafter oder an Begünstigte. In derartigen Fällen stellt sich die Frage: Wie ist ein solches Mietverhältnis steuerlich korrekt zu behandeln? Der Fiskus hat im April 2019 seine aktuelle Rechtsansicht darüber dargelegt. In Hinblick auf ein mögliches wirtschaftliches Eigentum des Anteilshabers lautet sie anders als bisher. Die Judikatur der Höchststrichter hatte die Anpassung erzwungen.

Bei Betriebsprüfungen ist es seit Jahren (Streit-)Thema, wie Immobilien steuerlich zu behandeln sind, die für Anteilshaber angeschafft oder hergestellt wurden. Auch Rechtsprechung und Fachliteratur beschäftigen sich deshalb mit der Frage.

Aufgrund der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes musste der Fiskus jetzt seine Rechtsansichten ändern. Fortan gilt: Errichtet eine Firma ein Gebäude und vermietet es einem Anteilshaber zu marktüblichen Bedingungen, hat Letzterer kein wirtschaftliches Eigentum an der Immobilie.

Das Trennungsprinzip führt grundsätzlich dazu, dass die Vermietung von Immobilien durch eine juristische Person steuerlich auch dann anzuerkennen ist, wenn der Mieter ein Anteilshaber der Vermieterin ist. Die Ausgaben für die vermietete Immobilie sind folglich abzugsfähig.

Weil hier aber ein Naheverhältnis zwischen der juristischen Person und dem Anteilshaber besteht, kontrolliert die Finanz bei Prüfungen genau, ob die Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter fremdüblich sind. Das gilt vor allem für die Höhe der Miete.

Funktionierender Mietmarkt?

Maßstab für diesen Fremdvergleich: Existiert für eine Immobilie in der gegebenen Bauart, Größe und Ausstattung ein funktionierender Mietmarkt? Ein solcher liegt nach Ansicht der Finanz nur dann vor, wenn ein wirtschaftlich handelnder, (nur) am Mietertrag interessierter Investor sein Kapital in ein solches Objekt investieren würde.

Keine Rolle in der Beurteilung darf laut Fiskus hingegen eine mögliche Wertsteigerung der Immobilie spielen. Warum dem so ist, begründet der Erlass nicht. Die Finanz verlangt vom Steuerpflichtigen den Nachweis, dass ein funktionierender Mietmarkt vorliegt. Um später den Beweis dafür erbringen zu können, dass Sie ein ökonomisch agierender Investor sind, dokumentieren Sie Folgendes:

- die wirtschaftlichen Gründe für die Investitionsentscheidung
- Kalkulationen und Gutachten zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals – idealerweise, bevor die Immobilie angeschafft oder hergestellt ist
- die Planungs- und Finanzierungsrechnungen
- die laufende Kostenkontrollen während der Bauphase

- Ihre Erwägungen beim Festlegen der Miethöhe
- den Vergleich mit Investitionen in andere, ähnliche Immobilien mit hochwertiger Ausstattung: Liegen etwa die Herstellungskosten pro Quadratmeter um 100 % höher als die typischerweise anfallenden, spricht das gegen den besagten ökonomisch agierenden Investor.

Renditemiete

Können Sie den funktionierenden Mietmarkt nicht nachweisen, dann ist als Beurteilungsmaßstab eine abstrakte Mietrendite zu ermitteln. Dabei haben Sie von der Renditeerwartung eines marktüblich handelnden Immobilieninvestors auszugehen. Der Fiskus meint damit jene Rendite, die sich üblicherweise aus dem eingesetzten Kapital durch Vermieten erzielen lässt.

Demnach sollte die eingenommene Miete zwischen 3 und 5 % p.a. dessen ergeben, was die Anschaffung und Herstellung einer Immobilie gekostet haben. Die so ermittelte „Renditemiete“ ist dann der Beurteilungsmaßstab dafür, ob eine laufende verdeckte Ausschüttung vorliegt oder nicht.

Beispiel: Eine an den Anteilsinhaber überlassene Villa kostet in Anschaffung und Herstellung EUR 2.500.000,-. Ein „funktionierender Mietmarkt“ liegt nicht vor. Legt man eine Miete von 4 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde, beträgt die jährliche Renditemiete EUR 100.000,-. Insoweit nun die vereinbarte Jahresmiete geringer ist als diese Renditemiete, handelt es sich um eine verdeckte Ausschüttung.

Vorsteuerabzug bei unternehmerischer Vermietung

Umsatzsteuerlich ist zu prüfen, ob die Überlassung eine unternehmerische Tätigkeit darstellt. Der Fiskus stellt hier einen Vergleich an: Unter welchen Umständen wird die Immobilie tatsächlich genutzt? Versus: Wie wird die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt? Dabei sind alle Gegebenheiten zu berücksichtigen, die für einen Einzelfall charakteristisch sind.

Auch punkto Umsatzsteuer ist wesentlich, ob die bezahlte Miete der Höhe nach fremdüblich ist. Weicht sie nur moderat von fremdüblichen Mieten ab, schließt das eine Unternehmereigenschaft noch nicht aus. In die Prüfung einzubeziehen sind aber alle Aspekte der Vertragsbeziehung: Wie sind die Kündigungsmodalitäten? Gibt es Indexklauseln oder nicht? Ist der Mietvertrag fremdunüblich ausgestaltet etc.? Ergibt das Gesamtbild, dass eine Körperschaft ihre Immobilie unternehmerisch vermietet, dann besteht das Recht auf Vorsteuerabzug. Gibt es für das Gebäude hingegen weder den funktionierenden Mietmarkt noch eine Renditemiete, dann ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Anwendung auf Privatstiftungen

Die dargestellten Grundsätze in Sachen Ertrags- und Umsatzsteuer gelten auch, wenn eine Privatstiftung ihren Begünstigten Immobilien überlässt. Es gibt allerdings einen Unterschied zu Kapitalgesellschaften: Die zur Nutzung überlassene Immobilie ist grundsätzlich der außerbetrieblichen Sphäre der Privatstiftung zuzurechnen. Ob ein funktionierender Mietmarkt gegeben ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Unter folgender Voraussetzung liegt umsatzsteuerlich – gemäß der Rechtsprechung – keine unternehmerische Tätigkeit vor: wenn die Privatstiftung dem Stifter oder anderen Begünstigten die Immobilie im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke überlässt.

Die neue Rechtsansicht der Finanz wirkt auf alle offenen Verfahren! Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen gerne zur Verfügung.

Massive Verlängerung ab 2021

Arbeiter: Künftig bis zu fünf Monate Kündigungsfrist!

Mag. Werner Göllner

Ab 1. Jänner 2021 sind die Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an jene der Angestellten angepasst. Das ist noch eine „Nachwirkung“ des Wahlkampfs 2017.

Damals hatte der Nationalrat in letzter Sekunde beschlossen, die rechtlichen Bestimmungen für Arbeiter großzügig an die der Angestellten anzugleichen. Behalten Sie als Dienstgeber die neuen Spielregeln bereits jetzt im Auge, wenn Sie Dienstverträge mit Arbeitern abschließen.

Kündigen Sie als Dienstgeber einen Arbeiter, beträgt die Kündigungsfrist ab 2021 zumindest sechs Wochen. Je nachdem, wie viele Dienstjahre der Betroffene hat, steigt die Frist auf bis zu fünf Monate. Die derzeit in den Kollektivverträgen der Arbeiter vereinbarten Kündigungsbestimmungen gelten dann nicht mehr.

Beachten Sie auch: Gibt es keine vertragliche Sonderregelung, können Sie ab 2021 auch Arbeiter grundsätzlich nur noch zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) kündigen.

CONSULTATIO-TIPP

Um zu verhindern, dass es nur noch vier Kündigungstermine pro Jahr gibt, können Sie schon jetzt in bestehenden und neu abzuschließenden Dienstverträgen eine Kündigungsmöglichkeit auch zum 15. und zum Letzten des Monats verankern. Bestimmungen wie zum Beispiel „Es wird vereinbart, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils am 15. oder am Letzten eines Kalendermonats endet“ sind gesetzlich zulässig. Sie müssen mit dem Dienstnehmer aber ausdrücklich vereinbart werden.

„Aus“ für die Auflösungsabgabe ab 2020

Für Arbeitgeber gibt es aber auch Erfreuliches zu berichten: Die Auflösungsabgabe von EUR 131,- entfällt ab dem 1. Jänner 2020. Derzeit ist sie noch zum Ende jedes arbeitslosenversicherungs-pflichtigen (freien) Dienstverhältnisses fällig.



CONSULTATIO INFORMIERT: HACKERANGRIFFE, ADE!

„IT-Sicherheit als Managementaufgabe. Herausforderung und Chance“:

So lautete das Motto des CONSULTATIO-FrühstücksRaums am 22. Mai 2019. Im Fokus stand die Frage, wie sich Unternehmen vor Cyber-Kriminalität und Hackerangriffen schützen können. „Das größte IT-Sicherheitsrisiko ist nach wie vor der Mensch“, nannte CONSULTATIO-Geschäftsführer Mag. Peter Kopp gleich zu Beginn den größten Unsicherheitsfaktor

klar beim Namen. Ob durch mangelhaft ausgebildete oder gar böswillige Mitarbeiter, ob durch kriminell motivierte Angriffe von außen verursacht: Ein Ausfall der IT-Systeme kann sehr teuer kommen ... vom Imageschaden ganz zu schweigen! Mag. DI Benjamin Böck, Co-Gründer des IT-Unternehmens XSEC, zog die Anwesenden dann in den Bann, indem er markante Beispiele realer Cyberverbrechen analysierte.

Doch es gibt auch gute Nachrichten für unsere KlientInnen: Ab sofort bietet die CONSULTATIO in Kooperation mit den „lizenzier-ten Hackern“ des langjährigen IT-Partners XSEC auch Beratung in IT-Sicherheitsfragen an. Bei Interesse: advisory@consultatio.at



CONSULTATIO NEWS GRATULIERT ...

... **Lukas Kraus** zum Bestehen der Steuerberater-Prüfung. Der 28-jährige Niederösterreicher verstärkt die Kanzlei seit sieben Jahren – anfänglich als Revisionsassistent, nach Studienabschluss als Berufsanwärter und nun als ausgebildeter Steuerberater. Die feierliche Angelobung von Lukas Kraus findet Ende Juni statt. Das nächste Projekt wartet schon: Dem stolzen Neo-Hausbesitzer wünschen wir gutes Gelingen für die anstehenden Aus- und Umbauarbeiten!

RISING STARS OF CLASSICAL MUSIC

Im Rahmen des 5. Lions Club Gala-Konzerts

spielten am 22. Mai 2019 aufstrebende Musikerinnen und Musiker mit dem „Young Masters Ensemble“ erlesene Werke der Solo- und Orchesterliteratur. Der Reinerlös der Veranstaltung ermöglicht Menschen, die unverschuldet in Not geraten sind, einen Neustart. Die CONSULTATIO freut sich, mit ihrer Spende einen kleinen Beitrag dazu zu leisten.



STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Die Europäische Kommission hat die österreichische Müller GmbH in einem Kartellverfahren zu einer Geldstrafe wegen Preisabsprachen und unlauteren Wettbewerbs verurteilt. Für die Gesellschaft setzte es nicht nur die Strafe, sondern auch hohe Rechts- und Beratungskosten. Der neue Geschäftsführer der Müller GmbH fragt nun seinen Steuerberater, welche der angefallenen Aufwendungen die Gesellschaft steuerlich berücksichtigen kann.

- die Geldstrafe
- die Beratungskosten der Rechtsanwaltskanzlei
- die Vorsteuer aus der Rechtsanwaltsrechnung
- die Reisekosten der Gattin, die den Geschäftsführer zu den Verhandlungen in Brüssel begleitet hatte

Die richtigen Antworten sind b und c. Egal, ob Schuld- oder Freispruch: Die Kosten eines Strafverfahrens sind abzugsfähig, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Betriebsinhaber zur Wehr setzt, ausschließlich und unmittelbar aus seiner beruflichen (betrieblichen) Sphäre erkläre und damit betrieblich veranlasst ist. Ebenso steht der Vorsteuerabzug zu. Der Abzug der Geldstrafe wäre mit dem Strafzweck jedoch unvereinbar.

BÜRO(T)RAUM IN WIEN 21



Moderne Bürofläche beim Bahnhof Floridsdorf. Helle Räume, 175 m² oder 210 m², zentrale Lage, beste Anbindung und Infrastruktur, Kühlung, Aufzüge. Nettomiete ab EUR 12/m². miete@consultatio.at